

Dringliche Motion Fraktion FDP (Thomas Balmer/Stephan Hügli-Schaad): Beteiligungs-Strategie ewb

Energie Wasser Bern (ewb) beabsichtigt den Kauf von zwei Installationsfirmen für Heizungs- und Sanitärinstallationen. Die beiden Unternehmen haben ihren Sitz in Wabern. ewb ist als selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt eine Gemeindeunternehmung der Stadt Bern. Durch diese direkte Verbindung zur Stadt und durch die zur Erfüllung des Leistungsauftrages notwendigen Tätigkeiten entsteht ein Interessenkonflikt, der sich für die unternehmerische Entwicklung von ewb einerseits als auch der Installationsunternehmen andererseits negativ auswirkt. Zudem verstossen ewb damit gegen ihr eigenes Reglement:

ewb

Gemäss Art. 8 ewb-Reglement (ewr, SSSB 741.1) umfasst der Leistungsauftrag ewb die Versorgung der Kunden mit Energie (Abs. 1). Dazu (die Energieversorgung) betreiben ewb die notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen (Abs. 4). Im Rahmen dieses Leistungsauftrages kann sie auch gewerbliche Leistungen erbringen, insbesondere für den Betrieb und den Unterhalt des Leitungsnetzes und anderer Anlagen. ewb hat zudem eine Monopolstellung, als dass in der Stadt Bern ausschliesslich sie berechtigt sind, Kunden mit Energie zu versorgen (Abs. 6).

Der Erwerb von zwei grossen, zudem nicht in der Stadt Bern ansässigen Installationsunternehmen, sprengt den Leistungsauftrag. Gemäss Art. 4 ewr können ewb zwar auch Leistungen ausserhalb des Stadtgebietes erbringen, jedoch nur, solange es sich um die Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Energie handelt (nebst der Wasserversorgung und der Kehrlichtverbrennung). Der Betrieb eines Heizungsinstallationsbetriebes und eines Sanitärinstallationsbetriebes geht wesentlich weiter, als dies durch den Versorgungsauftrag gedeckt ist. Dies würde schlussendlich auch heissen, dass sich ewb an Computerfirmen oder Lampengeschäften beteiligen könnten, da hier ja auch Energie verbraucht und verteilt wird.

Es kann nicht Sinn und Zweck hoheitlichen Handelns sein, als öffentlich-rechtliche Anstalt, als Gemeindeunternehmen, in den freien Markt der Gewerbebetriebe einzugreifen. Sollte ewb erfolgreich im freien Markt tätig sein, so würde dies zu einer starken Konkurrenzierung der privaten Betriebe führen mit dem Risiko, dass diese Betriebe Arbeitsplätze abbauen müssten oder sogar, mangels Aufträgen, die Betriebstätigkeit einstellen müssten. Im gegenteiligen Fall muss der gewerbliche Teil durch den Versorgungsteil subventioniert werden, was jedoch gemäss Art. 13 ewr verboten ist, da mindestens kostendeckende Preise im gewerblichen Bereich erzielt werden müssen. Der gewerbliche Teil wäre dann wieder abzustossen, mit der Folge, dass wohl kaum jemand ein nicht kostendeckendes Unternehmen übernehmen würde und dass ein so verselbständigtes Unternehmen am Markt nicht überlebensfähig wäre.

Installationsunternehmen

Der Fortbestand der Installationsunternehmen ist jedoch auch aus einem anderen Grund nicht gesichert: Aufgrund der besonderen Stellung der beiden Unternehmen werden diese kaum Aufnahme finden in ARGE's oder Projektgruppen bei Ausschreibungen. Das übrige Gewerbe und insbesondere auch nichtstädtische Gemeinwesen werden sich hüten, Partnerschaften mit diesen Unternehmen einzugehen oder diesen Unternehmen Aufträge zu vergeben, da ja niemand will, dass schlussendlich die Stadt Bern das lokale Gewerbe konkurrenziert.

Wir beauftragen deshalb den Gemeinderat:

1. Ein Jahresbudget, welches den Erwerb der beiden Installationsunternehmen vorsieht nicht zu genehmigen, bzw. solch einen Erwerb von der Genehmigung auszuschliessen (Art. 25 Abs. 4 ewr)
2. Sollte der der Erwerb der Beteiligung mehr als 20 Mio. Franken betragen, so hat der Gemeinderat dagegen innert 30 Tagen seit erfolgter Mitteilung Einspruch zu erheben
3. Um zukünftigen Unklarheiten in der Anwendung des ewr entgegenzuwirken ist dieses Reglement und insbesondere Art. 13 dahingehend zu ändern, dass die gewerblichen Leistungen auf die Produktion und die Verteilung von Energie, von Wasser und auf den Betrieb der Kehrrichtverwertung / Fernwärme beschränkt sind.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Stadt ist bereits in den entscheidenden Verhandlungen mit den zu übernehmenden Betrieben. Damit eine weitere Fehlentwicklung verhindert werden kann ist schnelles Handeln geboten.

Bern, 11. Mai 2006

Dringliche Motion Fraktion FDP (Thomas Balmer/Stephan Hügli-Schaad), Markus Blatter, Jacqueline Gafner Wasem, Karin Feuz-Ramseyer, Heinz Rub, Mario Imhof, Sandra Wyss, Christoph Müller, Hans Peter Aeberhard, Ueli Haudenschild, Anastasia Falkner, Dolores Dana

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.